

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 56), § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfall-Verordnung -GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), des § 22 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294), Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als kommunale Abfallentsorgungseinrichtung bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Viersen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 (§ 22 KrWG) ihrer Tochtergesellschaft NEW Umwelt GmbH, Rektoratstr. 18, 41747 Viersen, oder sonstiger Dritter.
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Viersen nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen.
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Bioabfälle sind hierbei biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
    - a) Garten- und Parkabfälle,
    - b) Landschaftspflegeabfälle,
    - c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben,
    - d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die mit den in den Buchstaben a) bis c) genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
  3. Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg- Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gem. § 22 VerpackG.
  4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen.
  5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 14 dieser Satzung.
  6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
  7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
  8. Einsammeln und Befördern von Alttextilien. Die Stadt hat die Aufgabe des Sammelns an den Kreis Viersen als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abgegeben.
  9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt
  - durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Sammelbehältern („Graue Tonnen“, „Blaue Tonnen“, „Braune Tonnen“),
  - durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (sperrige Abfälle, große Elektro- und Elektronikaltgeräte, Bündelabfuhr)
  - durch getrenntes Einsammeln von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 8 – 14 dieser Satzung geregelt.
- (4) Die Stadt kann aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen an den vorgenannten

Sammelsystemen vornehmen sowie zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen Modellversuche mit örtlich und/oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen („Gelbe Tonne/Gelber Sack“) erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach §§ 13 ff VerpackG.

### **§ 3 Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Absatz 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die der Kreis Viersen in seiner Satzung über die Abfallentsorgung in der jeweils gültigen Fassung zur Entsorgung ausgeschlossen hat;
  2. Abfälle, die die Sammelbehälter oder die Sammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen (z. B. nicht ausgehärtete Dispersionswandfarbe);
  3. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Absatz 2 Satz 1 KrWG).
  4. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Absatz 2 Satz 2 KrWG).
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Viersen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Absatz 2 Satz 3 KrWG).

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 3 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 3 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen genutzt wird (Anschlusszwang). Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist

verpflichtet, im Rahmen des § 2 Absatz 2 Ziffern 1, 4, 5 und 6 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Anschlusspflichtige werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Pflichtige vorhanden sind. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV die nach Art und Umfang der Nutzung zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung notwendigen Sammelbehälter zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung gemeinsamer Sammelbehälter durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.
- (4) Benutzungszwang besteht nicht,
  - soweit Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
  - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
  - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 4 oder Absatz 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
  - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
  - soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, Absatz 3 und § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## **§ 6 Ausnahmen vom Anschluss -und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Für Grundstücke, auf denen kompostierbare Stoffe anfallen, besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung, wenn die Stoffe auf dem eigenen Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit kompostiert werden.
- (2) Eine Ausnahme vom § 5 Absatz 2 kann zugelassen werden, wenn Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweisen, dass die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle in

eigenen Anlagen beseitigt werden (Eigenbeseitigung) und kein öffentliches Interesse an einer Überlassung der Abfälle besteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Benutzungspflichtigen fest, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 GewAbfV vorliegen.

- (3) Eine Ausnahme von § 5 Absatz 3 kann zugelassen werden, wenn für die aus der gewerblich/industriellen Nutzung eine zulässige Abfallbeseitigung erfolgt und diese auch für Abfälle aus privaten Haushaltungen geeignet ist.

## **§ 7 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Viersen zu der vom Kreis Viersen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis Viersen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 8 Sammelbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Sammelbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Die tatsächlich zur Verfügung gestellte Behältergröße bemisst sich nach dem nach § 9 zu bestimmenden Mindestbehältervolumen (Mbv).
- (3) Für das Einsammeln von Abfällen werden folgende Sammelbehälter zur Verfügung gestellt:
1. Für Restabfälle graue Sammelbehälter (System Graue Tonne) mit einem Fassungsvermögen von
    - a) 60 l
    - b) 120 l
    - c) 240 l
    - d) 1.100 l
    - e) 90 l (Abfallsäcke).
  2. Für Papier/Pappe/Karton blaue Sammelbehälter oder graue Sammelbehälter mit blauem Deckel (System Blaue Tonne) mit dem in Ziffer 1 Buchstaben b bis d genannten Fassungsvermögen.
  3. Für biogene Pflanzenabfälle braune Sammelbehälter oder graue Sammelbehälter mit braunem Deckel (System Braune Tonne) mit dem in Ziffer 1 Buchstaben b bis d genannten Fassungsvermögen sowie kompostierbare Papiersäcke.
- (4) Es ist verboten, die in Absatz 3 genannten Sammelbehälter entgegen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zu benutzen. Werden die Sammelbehälter entgegen der jeweiligen Zweckbestimmung benutzt, ist es zulässig, die Sammelbehälter nicht zu entleeren.

## § 9 Mindestbehältervolumen

- (1) Zur Entsorgung von Restabfällen aus privaten Haushaltungen im System graue Tonne ist für jeden Einwohner ein Behältervolumen von mindestens 15 l je Woche vorzuhalten (Mindestbehältervolumen – Mbv).
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt (hierbei entspricht 1,0 Einwohnergleichwert dem Mbv von 15 l/Woche) :

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	0,8
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	0,8
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,4
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt auf Antrag ein geringeres Mbv festsetzen.
- (4) Beschäftigte im Sinne des § 9 Absatz 2 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger

als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.

- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllsammelbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 9 Absatz 2 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 9 Absatz 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Die zum 01.01.2024 zur Verfügung gestellten Behältervolumen gelten als ausreichendes Mbv. Sollte sich herausstellen, dass das bereitgestellte Behältervolumen für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nicht ausreichend ist, erfolgt eine Neufestsetzung des Mbv nach Maßgabe der Absätze 1 und 2.

## **§ 10 System Graue Tonne, Benutzungsregelungen, Abfuhrtage**

- (1) Zur Entsorgung von Restabfällen stellt die Stadt mit den in § 8 Absatz 3 Ziffer 1 Buchstaben a) bis d) beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Graue Tonne).
- (2) Wenn die Aufstellung von Sammelbehältern auf dem Grundstück nicht möglich ist, kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass die Abfallentsorgung ausschließlich durch Abfallsäcke nach § 8 Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe e) erfolgt. Diese Abfallsäcke werden durch die Stadt ausgegeben. Erfolgt die Abfallentsorgung ausschließlich durch Abfallsäcke, ist das Mbv auf Abfallsäcke umzurechnen.
- (3) Zur Abfallentsorgung dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter benutzt werden.
- (4) Die von der Stadt zur Verfügung gestellten und unterhaltenen Sammelbehälter nach § 8 Absatz 3 Ziffer 1 Buchstaben a bis d werden nicht Eigentum von Anschluss- oder Benutzungspflichtigen. Die Sammelbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Sammelbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Sammelbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Sammelbehälter zu füllen oder Abfälle im Sammelbehälter zu verbrennen. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Sammelbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Sammelbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Sammelbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (5) Sammelbehälter sind auf den Grundstücken so aufzustellen, dass sie für alle Benutzungspflichtigen zugänglich und benutzbar sind.
- (6) Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden nach vorheriger Bestimmung durch die Anschlusspflichtigen zweimal wöchentlich, einmal wöchentlich oder vierzehntägig geleert. Für die anderen Sammelbehälter sind Abfuhrtage im Abstand von 14 Tagen eingerichtet; für die Monate Juni bis September kann die Stadt zusätzliche Abfuhrtage festlegen. Die Anschlusspflichtigen entscheiden nach Bedarf durch das Bereitstellen ihrer Sammelbehälter am Gehwegrand über die Leerung oder Einsammlung (Abfallsäcke). Die Abfuhrtage gibt die Stadt im jeweils gültigen Abfallkalender bekannt.

## **§ 11 System Blaue Tonne, Benutzungsregelungen, Abfuhrtage**

- (1) Zur Entsorgung von Papier/Pappe/Karton stellt die Stadt mit den in § 8 Absatz 3 Ziffer 2 beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Blaue Tonne).
- (2) Zur Entsorgung von Papier/Pappe/Karton dürfen nur die nach Absatz 1 zur Verfügung gestellten Sammelbehälter benutzt werden. Es ist nicht gestattet, Papier/Pappe/ Karton außerhalb der Sammelbehälter bereit zu stellen. Mehrmengen können im Einzelfall durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen bei einer zugelassenen Entsorgungseinrichtung (z. B. Kleinanlieferstelle) angeliefert werden.
- (3) Für die Entsorgung von Papier/Pappe/Karton im System Blaue Tonne sind die Regelungen des § 10 Absätze 5 und 6, sowie des § 13 entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Sammelbehälter werden in Abständen von 4 Wochen geleert; die Anschlusspflichtigen entscheiden nach Bedarf durch das Bereitstellen ihrer Sammelbehälter am Gehwegrand über die Leerung. Die Abfuhrtage gibt die Stadt im jeweils gültigen Abfallkalender bekannt.

## **§ 12 System Braune Tonne, Benutzungsregelungen, Abfuhrtage, Bündelabfuhr**

- (1) Zur Entsorgung von Bioabfällen stellt die Stadt mit den in § 8 Absatz 3 Ziffer 3 beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Braune Tonne).
- (2) Ist das Aufstellen eines Sammelbehälters nicht möglich oder fallen Bioabfallmengen unregelmäßig oder zusätzlich an, können die nach § 8 Absatz 3 Ziffer 3 von der Stadt zugelassenen kompostierbaren Papiersäcke genutzt werden.
- (3) Für die Entsorgung von Bioabfällen im System Braune Tonne sind die Regelungen des § 10 Absätze 5 und 6, sowie des § 13 entsprechend anzuwenden.
- (4) Für Ast- und Strauchwerk aus zu privaten Haushaltungen zugehörigen Grundstücken, welches wegen seines Umfangs oder seines Gewichtes nicht in die Sammelbehälter eingefüllt werden kann, hat die Stadt für die Monate März bis Mai und September bis November einen gesonderten Abfuhrdienst eingerichtet (Bündelabfuhr).
- (5) Die Bündel dürfen eine Länge von 1,50 m und einen Umfang von 0,50 m nicht überschreiten. Für die Bündelung von Ast- und Strauchwerk (Bündelabfuhr) dürfen nur kompostierbare Materialien verwendet werden.
- (6) Über die Bündelabfuhr zur Entsorgung vorgesehene Ast- und Strauchwerk ist in der Zeit von 17.00 Uhr des Vortages bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird.
- (7) Für die Sammelbehälter sind Abfuhrtage in Abständen von 14 Tagen eingerichtet; die Anschlusspflichtigen entscheiden nach Bedarf durch das Bereitstellen ihrer Sammelbehälter am Gehwegrand über Leerung und Abfuhr. Die Abfuhrtage gibt die Stadt im jeweils gültigen Abfallkalender bekannt.  
Die Abfuhr von Ast- und Strauchwerk im Rahmen der Bündelabfuhr erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach vorheriger Anforderung durch die Benutzungspflichtigen bei dem von der Stadt bekanntgegebenen Entsorgungsunternehmen.



- (8) Mehrmengen können im Einzelfall durch den Berechtigten bei der Kleinanlieferstelle angeliefert werden.

### **§ 13 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter, Einrichtung von Sammelplätzen**

- (1) Sammelbehälter/Abfallsäcke sind durch den Anschlussnehmer bzw. Abfallbesitzer zwischen 17.00 Uhr des Vortages und 6.00 Uhr am Abfuhrtag im öffentlichen Verkehrsraum am Gehwegrand bereit zu stellen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, hat die Aufstellung am Fahrbahnrand zu erfolgen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Die Stadt kann die Standplätze, die Transportwege sowie die Abfuhrstandorte bestimmen, an dem der Anschlussnehmer die Sammelbehälter/Abfallsäcke bereitzustellen hat. Nach Leerung sind die Sammelbehälter bis spätestens 19.00 Uhr am Abfuhrtag durch den Anschlussnehmer aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (2) Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l sind, sofern diese nicht in Containerboxen untergebracht werden, unverschlossen auf einem harten und oberflächengleichen Untergrund an der Grundstücksgrenze abzustellen, auf dem sie leicht bewegt werden können. Der Abstellplatz muss frei von Stufen und Steillagen sein und der Transportweg vom Abstellplatz bzw. den Containerboxen zum Entsorgungsfahrzeug darf eine Strecke von 15 Metern nicht überschreiten.
- (3) In Einzelfällen aufgrund von örtlichen Begebenheiten, insbesondere, wenn die Zu- und/oder Abfahrt der entsorgungspflichtigen Grundstücke aus rechtlichen (z.B. Unfallverhütungsvorschriften oder Vorschriften der Straßenverkehrsordnung) oder unter Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen mit dem Entsorgungsfahrzeug nicht möglich ist, kann die Stadt grundstücksferne Sammelplätze für die Sammelbehälter bestimmen. Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte und Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind in einem solchen Fall verpflichtet, die Sammelbehälter an dem von der Stadt bestimmten Sammelplatz bereit zu stellen.

Die Sammelbehälter sind nach der Leerung von dem vorgenannten Personenkreis am Tag der Leerung auf das jeweils angeschlossene Grundstück zurückzubringen.

- (4) In begründeten Einzelfällen entscheidet das Entsorgungsunternehmen auf Antrag, ob Sammelbehälter/Abfallsäcke vom Grundstück abgeholt und zurückgestellt werden (Fullservice).

### **§ 14 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Absatz 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden in gesonderten Schadstoffmobilen angenommen. Die Annahme erfolgt zweimal jährlich an von der Stadt bestimmten Tagen und Standorten. Annahmetage und Standorte des Schadstoffmobils werden von der Stadt bekanntgegeben.

Diese schadstoffhaltigen Abfälle werden zusätzlich von der Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen auf der Deponie Viersen II in Viersen-Süchteln angenommen. Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur auf der vom Kreis Viersen betriebenen Sammelstelle auf der Deponie Viersen II in Viersen-Süchteln angeliefert werden.

## **§ 15 Entsorgung von sperrigen Abfällen**

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Sammelbehälter eingefüllt werden können (Sperrgut), werden auf Anforderung des Abschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren bzw. können vom Abfallbesitzer zur Sammelstelle gebracht werden.
- (2) Ausgeschlossen von der Einsammlung sperriger Abfälle sind:
  1. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie haushaltsübliche Mengen übersteigen
  2. Bauteile, insbesondere Fensterrahmen, Türen, Badewannen, Zäune
  3. Bauschutt, insbesondere Sanitärkeramik, Heizkörper und Rohrleitungen
  4. kontaminiertes Altholz, Gartenzäune, Gartenhäuschen, Schuppen, u. ä.
  5. Kraftfahrzeuge und Teile davon, insbesondere Autowracks, Mopeds, Autoreifen
  6. in Kartons oder Säcken verpackter Abfall
  7. Flachglas, Spiegel u. ä..

Ebenfalls ausgeschlossen sind sperrige Abfälle, die wegen ihres Ausmaßes oder ihres Gewichtes nicht mit vertretbarem Aufwand eingesammelt oder befördert werden können. Diese Abfälle sind einer separaten Entsorgung auf einer zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen (z. B. an der Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen oder auf der Deponie Brüggen II).

Die maximale Abgabemenge für Sperrgut und Altholz beträgt pro Abfuhr 3 m<sup>3</sup>. Einzelne Teile dürfen nicht länger als 2 m sein.

- (3) Die Abfuhr sperriger Abfälle erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach vorheriger telefonischer Anmeldung durch die Anfordernden nach Absatz 1 beim zuständigen Entsorgungsunternehmen.
- (4) Sperrige Abfälle sind zur Entsorgung in der Zeit von 17.00 Uhr des Vortages bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird. Dabei ist Altholz getrennt von den sonstigen sperrigen Abfällen bereitzustellen.

## **§ 16 Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Geräten, Altbatterien und Altakkumulatoren**

- (1) Elektro- und Elektronik-Geräte sowie Geräte im Sinne des § 3 Ziffer 1 des ElektroG sowie Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (Kleingeräte) haben Abfallbesitzer der vom Kreis Viersen betriebenen Sammelstelle auf der Deponie Viersen II in Viersen-Süchteln zuzuführen.
- (2) Elektro- und Elektronik-Geräte im Sinne des § 3 Ziffer 1 ElektroG, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (Elektro- und Elektronikgroßgeräte), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten bei den von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen, getrennt von sonstigen Abfällen, in der Regel innerhalb von vier Wochen eingesammelt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Elektro- und Elektronikgroßgeräte, die aufgrund ihres Ausmaßes oder ihres Gewichtes nicht mit vertretbarem Aufwand eingesammelt oder befördert werden können. Diese Abfälle sind einer separaten Entsorgung auf einer zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen (z. B. an der Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen).

- (4) Elektro- und Elektronik-Großgeräte sind zur Entsorgung in der Zeit von 17.00 Uhr des Vortages bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird.

### **§ 17 Anmeldepflicht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer hat der Stadt Viersen den erstmaligen Anfall von Abfällen zu melden. Zudem sind die notwendigen Angaben zur Bestimmung des Mbv nach § 9 dieser Satzung zu machen. Jede wesentliche Veränderung der Art der anfallenden Abfälle oder zur Bestimmung des Mbv ist der Stadt Viersen innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Als wesentlich ist eine Veränderung dann, wenn sie die für die Bestimmung des Mbv ausschlaggebende Personenzahl/Einwohnergleichwerte um mindestens 20 % verändert.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte und Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind auf Verlangen der Stadt verpflichtet, alle für die Durchführung der Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Sammelbehältern auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

### **§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Infolge von Betriebsstörungen bzw. behördlichen Anordnungen oder in sonstigen Fällen höherer Gewalt kann die Abfallentsorgung unterbleiben oder vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen werden. Sie wird nach Wegfall der Hinderungsgründe soweit möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dies gilt auch bei der Verlegung von Abfuhrtagen.

### **§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen/Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind.
- (2) Abfälle gelten als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Absatz 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie im Rahmen der städtischen Abfallentsorgung eingesammelt sind.

## **§ 21 Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

## **§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete, Begriff des Einwohners**

- (1) Die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (2) Einwohner ist, wer in der Stadt seine Hauptwohnung hat.

## **§ 23 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück. Eine Abweichung vom Buchgrundstück kommt nur in Betracht, wenn sie unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
  - b) § 5 Absatz 1 Satz 2 Abfälle nicht über den gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 bewirkten Grundstücksanschluss überlässt,
  - c) § 8 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 4, § 11 Absatz 4, § 12 Absatz 6, § 13, § 14 Absatz 1 und § 15 Absätze 1 und 2 für Abfälle nicht die Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung benutzt,
  - d) § 8 Absatz 4 die verschiedenen Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung nicht ihrer jeweiligen Zweckbestimmung entsprechend benutzt,
  - e) § 10 Absatz 4 Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß benutzt,
  - f) § 10 Absatz 5 die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit von Sammelbehältern verhindert,
  - g) § 12 Absatz 5 für die Bündelung keine einwandfrei kompostierbaren Materialien verwendet,

- h) § 12 Absatz 6 den Verkehr gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt,
  - i) § 13 Absatz 1 den Verkehr gefährdet, übermäßig beeinträchtigt oder Sammelbehälter nicht unverzüglich entfernt,
  - j) § 15 Absatz 4 sperrige Abfälle vor 17.00 Uhr des Vortages der Abfuhr bereitstellt,
  - k) § 16 Absatz 4 Elektro- und Elektronik-Großgeräte vor 17.00 Uhr des Vortages der Abfuhr bereitstellt,
  - l) § 17 Absätze 1 und 2 die Anzeige unterlässt,
  - m) § 18 Absatz 1 die erforderlichen Auskünfte verweigert,
  - n) § 18 Absatz 2 das Aufstellen von Sammelbehältern sowie das Betreten von Grundstücken verweigert,
  - o) § 20 Absatz 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Viersen über die Entsorgung von Abfall (Abfallentsorgungssatzung) vom 01.10.2014, in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 20.12.2017 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 13.12.2023

gez.

A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

Die Satzung wurde am 12.12.2023 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im  
Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 36 vom 21.12.2023 öffentlich bekannt gemacht.